

Riester – Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Hechingen eingelegt

Die Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch ist anlässlich der Beschwerde eines einzelnen Verbrauchers von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg verklagt und vom Landgericht Hechingen verurteilt worden, es zu unterlassen, Kosten gegenüber Verbrauchern für den Abschluss von Versicherungsverträgen zu verlangen, die nach der Ansparphase für den Kunden abgeschlossen werden. Die Sparkasse berechnet dem Kunden nur diejenigen Auslagen, welche die Versicherung von ihr für den Abschluss und die Durchführung des Versicherungsproduktes tatsächlich verlangt – ohne Aufschläge oder zusätzliche Gebühren. Die Sparkasse ist der Meinung, dass diese Weitergabe durch § 670 BGB gerechtfertigt ist. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 21.11.2023 (Az. XI ZR 290/23) nicht entschieden, dass es Banken verwehrt ist, diese Kosten weiterzugeben. Dies ist auch deswegen richtig, weil erst am Ende der Ansparphase feststeht, wie viel Kapital zur Verfügung steht und wie dann die Auszahlphase gestaltet werden kann. Die Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch hält das Urteil des Landgerichts Hechingen daher für falsch und hat Berufung dagegen eingelegt: Das Urteil ist folglich nicht rechtskräftig.

Hintergrund ist folgender:

Der Bundesgerichtshof hat mit einem Urteil vom 21.11.2023, Az. XI ZR 290/23 (<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=c01a7e4511e82da670206913101a2830&nr=135783&pos=0&anz=1>) entschieden, dass eine Klausel aus Riesterverträgen, die wie folgt lautet "Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente werden dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet." unwirksam ist, da diese nicht klar und deutlich genug formuliert worden war – ohne sich aber zu den rechtlichen Folgen zu äußern. Eine gleichlautende Formulierung war auch in einigen früher von der Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch abgeschlossenen Riester-Sparverträgen „VorsorgePlus“ enthalten. Die Bank hat sich an das oben angegebene BGH-Urteil gehalten, die monierte Klausel fortan nicht mehr verwendet und sich auch nicht mehr auf diese Klausel berufen.

Der Bundesgerichtshof hat nicht entschieden, dass es Banken verwehrt ist, die Kosten weiterzugeben, die ihnen dadurch entstehen, dass sie vor Beginn der Auszahlung der Riesterrente bei Versicherungsgesellschaften Rentenverträge zugunsten der Verbraucher abschließen:

Anders als eine Versicherung, die dem Riesterkunden ein eigenes Versicherungsprodukt anbietet und daher eigene Leistungen sowohl in der Ansparphase als auch in der Auszahlungsphase des Vorsorgevertrages erbringt, können Banken den Kunden im Bereich Riesterverträge nur in der Ansparphase (also in der Zeit, in der die Summe für die Riesterrente vom Kunden angesammelt

wird), eigene Leistungen anbieten. Wenn die Ansparphase endet, schließt die Bank für die Auszahlung der Riesterrente Verträge mit anderen Unternehmen für den Kunden ab, wenn er dies möchte (was übrigens die Ausnahme ist, da sich ca. 70% der Sparer der Sparkasse während der Ansparphase das Guthaben auszahlen lassen). Daher bietet die Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch an, zugunsten des Kunden Versicherungsprodukte bei Versicherungsgesellschaften für die Auszahlung der bei ihr angesparten Riesterrente abzuschließen. Sie ist dabei im Auftrag des Kunden tätig und verlangt die ihr für diesen Auftrag entstehenden Auslagen vom Kunden ersetzt – und zwar nicht deshalb, weil sie sich auf die vom BGH beanstandete Klausel beruft, sondern weil dieser Kostenersatz sich aus den allgemeinen gesetzlichen Regelungen des Auftragsrechts ausdrücklich ergibt. Die Bank berechnet dem Kunden deshalb auch nur diejenigen Auslagen, welche die Versicherung von ihr für den Abschluss und die Durchführung des Versicherungsproduktes tatsächlich verlangt – ohne Aufschläge oder zusätzliche Gebühren. Es ging also bei der Kundenbeschwerde und dem Verfahren beim LG Hechingen um eine Weitergabe der Kosten, die der Bank tatsächlich durch den Abschluss des Versicherungsvertrags zugunsten des Kunden entstanden sind.

Der Kunde ist allerdings nicht verpflichtet, das von der Bank vorgeschlagene Angebot anzunehmen. Vielmehr steht es dem Kunden nach den gesetzlichen Regelungen frei, stattdessen andere Auszahlungsvarianten zu wählen, bei denen keine Kosten anfallen, wie z.B. den Einsatz der Riesterrente für die Abzahlung eines Eigenheims. Hierauf hat die Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch die Kunden auch in einem gesonderten Schreiben hingewiesen. Zudem kann der Kunde die angesparte Summe auch in ein von ihm frei gewähltes, anderes Versicherungsprodukt bei einem Drittanbieter überführen lassen.

Das Landgericht Hechingen hat in seinem Urteil die Position vertreten, dass die Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch vom Kunden für den Abschluss eines Versicherungsproduktes die ihr entstehenden Aufwände nicht berechnen darf. Diesen Schluss zieht das Landgericht Hechingen daraus, dass der VorsorgePlus-Vertrag der Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch angeblich „keine Anhaltspunkte dafür [enthält], dass dem Kunden bei Abschluss des Vertrags für die Auszahlungsphase seitens der Beklagten Abschlussgebühren oder sonstige Gebühren in Rechnung gestellt werden“. Dies, obwohl zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden, auf dessen Beschwerde das Verfahren zurückgeht, die Regelungen aus dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (dort sind die Anforderungen an Riesterverträge geregelt) zur Aufklärung über die Kosten in der Auszahlungsphase noch gar nicht in Kraft waren. Die Verbraucherzentrale will nach eigenen Angaben erreichen, dass der Sparkasse untersagt wird, kostenpflichtige Verrentungsangebote zu unterbreiten, wenn diese Kosten nicht zuvor im Altersvorsorgevertrag vereinbart worden waren: Die Verpflichtung zur Vereinbarung der Kosten bereits im ursprünglich abgeschlossenen Altvertrag bestand aber zu dem für den Rechtsstreit zugrunde zu legenden maßgeblichen Zeitpunkt schlicht noch gar nicht.

Die Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch ist deshalb zuversichtlich, dass das Urteil des Landgerichts Hechingen in der Berufung durch das Oberlandesgericht Stuttgart aufgehoben wird.